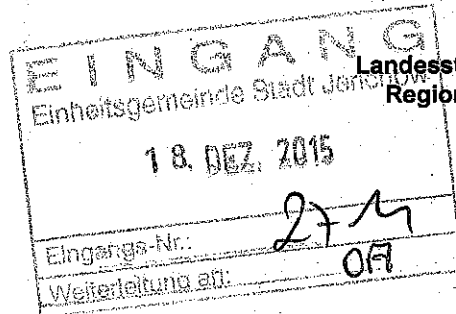




Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Stadt Jerichow
Ordnungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte

Bäume entlang der L34 in Roßdorf und Kleinwusterwitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2015 möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.

Die Landesstraßenbaubehörde ist, entsprechend den rechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Träger der Straßenbaulast für die Bundes- und Landesstraßen.

In den genannten Ortsdurchfahrten ist das Land Träger der Straßenbaulast an Landesstraßen, soweit die Gemeinden bestimmte Einwohnerzahlen nicht überschreiten.

In der Stadt Jerichow ist, ableitend von dieser Regelung, eine geteilte Baulast zu verzeichnen, d.h. die Landesstraßenbaubehörde ist Baulastträger der Fahrbahn der Landesstraße, die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast der angrenzenden Flächen. *W. Gehw. Pöpp. G. G.*

Ableitend von der Zuordnung der Baulast in der Ortsdurchfahrt ergibt sich die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht. Da die Flächen außerhalb der Fahrbahn in der Ortslage sich in der Baulast der Gemeinde befinden, diese Flächen durch sie eigenverantwortlich unterhalten und verwaltet werden, sind die Gemeinden insoweit verkehrssicherungspflichtig.

Im vorliegenden Fall ist die Baulast eindeutig durch eine Hochbordanlage getrennt.

Hochbordanlage war in Kleinwusterwitz nicht in Roßdorf

Magdeburg, 16. Dezember 2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

09.12.2015

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

M/23

Bearbeitet von:

Herr Kampe

Lutz.Kampe@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -

Tel.: +49 391 567-8748

Fax: +49 391 567-8787

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

E-Mail - Adresse

poststellente@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird von der Art und Bedeutung des Verkehrsweges bestimmt, ebenso welche Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu stellen sind. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hat der jeweilige Baulastträger fortlaufend und regelmäßig geeignete Kontrollen und Maßnahmen vorzunehmen.

In Wertung obiger Gegebenheiten trägt die Straßenbaubehörde vor, dass sie für die in Rede stehenden Flächen einschließlich der Bäume (außerhalb der Fahrbahn in den Ortsdurchfahrten) kein Baulastträger ist und insoweit für die geforderten Pflege- und Verschnittmaßnahmen, somit für die Verkehrssicherungspflicht an den Bäumen, keine Zuständigkeit besteht.

Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass sich zwischen Grundstückseigentum und Baulast kein direkter Zusammenhang ableiten lässt.

Die Baulast ist eindeutig im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie in der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kampe